



Standortfördergesetz: Geplante Änderungen im Investmentsteuergesetz

14. Oktober 2025

Am 10. September 2025 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf für ein Standortfördergesetz beschlossen.

Darin wird das zentrale Anliegen des in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr verabschiedeten Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetz, Kapitalmittel für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur in stärkerem Umfang nutzbar zu machen, wieder aufgegriffen.

Der Entwurf für das Standortfördergesetz enthält nun allerdings eine Änderung bei den sonstigen inländischen Einkünften, die im Entwurf für das Zweite Zukunftsfinanzierungsgesetz noch nicht angelegt war. Diese Änderung könnte gegebenenfalls bei mehrstöckigen Personengesellschaftsstrukturen zu einem unseres Erachtens nicht gerechtfertigten Wegfall der Steuerbefreiung für steuerbegünstigte Anleger führen.

Die weiteren geplanten Änderungen des Investmentsteuergesetz entsprechen weitestgehend dem Entwurf für das Zweite Zukunftsfinanzierungsgesetz, die wir aber gerne auch noch einmal im Zusammenhang für Sie beleuchten.

Das Standortfördergesetz soll in stärkerem Umfang Kapitalmittel für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur nutzbar machen. Dazu erfolgt zunächst eine aus unserer Sicht begrüßenswerte Klarstellung zum Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetz.

Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetz – Klarstellung zur Einordnung eines Investmentfonds

§ 1 Investmentsteuergesetz bestimmt den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetz. Nach **§ 1 Absatz 1 Investmentsteuergesetz** ist das Investmentsteuergesetz auf Investmentfonds und deren Anleger anwendbar. Ein Investmentfonds ist nach **§ 1 Absatz 2 Satz 1 Investmentsteuergesetz** ein Investmentvermögen nach **§ 1 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch**. Damit wird zunächst jedes Anlagevehikel, welches die Voraussetzungen als Investmentvermögen erfüllt, also insbesondere kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors darstellt, grundsätzlich auch als Investmentfonds eingestuft, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach **§ 1 Absatz 3 Investmentsteuergesetz** erfüllt ist. Dies gilt bereits nach der heute gültigen Fassung des Investmentsteuergesetz.

§ 15 Investmentsteuergesetz ordnet für Kapitel 2 Investmentfonds eine Gewerbesteuerpflicht an, soweit ein Investmentfonds seine Vermögensgegenstände in einem wesentlichen Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Daran zeigt sich, dass die aktive unternehmerische Bewirtschaftung unterhalb der Schwelle einer operativen Tätigkeit außerhalb des Finanzsektors angesiedelt sein muss. Mit anderen Worten, ein Anlagevehikel, dass aufsichtsrechtlich kein operativ tätiges Unternehmen darstellt und damit als Investmentvermögen einzuordnen ist, bleibt steuerlich auch dann ein Investmentfonds, wenn es seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.



Dabei wird keine quantitative Grenze gezogen. Vielmehr bestimmt **§ 15 Absatz 4 Satz 1 Investmentsteuergesetz** lediglich, dass die aktive unternehmerische Tätigkeit eines Investmentfonds einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bildet. Werden alle Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet, sind eben alle Vermögensgegenstände in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzu ziehen, für den Gewerbesteuer entsteht. Es handelt sich dann verkürzt formuliert um einen vollständig gewerbesteuerpflchtigen Investmentfonds, aber eben um einen Investmentfonds (vgl. dazu **bepartners podcast** vom 24. Januar 2024).



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [Regierungsentwurf Standortfördergesetz vom 10. September 2025](#)
- [Lesefassung Investmentsteuergesetz](#)
- [bepartners podcast vom 24. Januar 2024](#)
- [beleuchtet vom 27. Juli 2023](#)
- [beleuchtet vom 22. Dezember 2022](#)

Im Grundsatz bestätigt dies nun auch der Regierungsentwurf, hält aber gleichwohl eine – unseres Erachtens rein klarstellende – Einfügung eines neuen **§ 1 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf** für geboten, nach dem es für die Qualifikation als Investmentfonds unschädlich ist, wenn ein Investmentvermögen, alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfes soll diese Regelung verhindern, dass die Finanzbehörden von einem regulär dem Körperschaftsteuergesetz unterliegenden Unternehmen ausgehen und die Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes ablehnen, wenn beispielsweise ein Investmentfonds ausschließlich in Infrastruktur-Projektgesellschaften in der Rechtsform von Personengesellschaften investiert und möglicherweise als Gesellschafter diese Personengesellschaften dominiert (Begründung zu **§ 1 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf**). In der Praxis ist es schon dazu gekommen, dass das Bundeszentralamt für Steuern in solchen Fällen die Erteilung einer Statusbescheinigung als Investmentfonds verweigert hat. Dabei hat sich das Bundeszentralamt für Steuern darauf berufen, dass nach **§ 1 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz** (künftig Satz 3 der Regelung) für steuerliche Zwecke keine Bindungswirkung an die aufsichtsrechtliche Einordnung als Investmentvermögen besteht. Insofern ist es hilfreich, dass solche, unseres Erachtens bereits nach geltendem Investmentsteuergesetz, fehlerhaften Entscheidungen künftig durch **§ 1 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf** ausgeschlossen werden.

Neuordnung der sonstigen inländische Einkünfte und Wegfall der Steuerbefreiung für bestimmte sonstige inländische Einkünfte (insbesondere aus originär gewerblicher Tätigkeit)

Die zu den nach **§ 6 Absatz 2 Investmentsteuergesetz** auf Ebene eines Investmentfonds steuerpflichtigen Einkünften zählenden sonstigen inländischen Einkünfte nach **§ 6 Absatz 5 Investmentsteuergesetz** werden neu geordnet.

Neue Zuordnung von Veräußerungsgewinnen aus Kapitalgesellschaften mit überwiegenderem inländischen Grundbesitzwert zu den inländischen Immobilienerträgen

Der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften mit überwiegenderem inländischen Grundbesitzwert nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e) Doppelbuchstabe cc) Einkommensteuergesetz wurde durch das Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 108) in die sonstigen inländischen Einkünfte nach **§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Investmentsteuergesetz** einbezogen (zum Hintergrund vgl. **beleuchtet** vom 27. Juli 2023).



Durch die Rechtsänderungen in §§ 8, 10, 30 und 33 Investmentsteuergesetz werden künftig die Steuerbefreiungsmöglichkeiten für sonstige inländische Einkünfte, die aus einer gewerblichen Einkunftsquelle im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz stammen, ausgeschlossen. Dies ist jedoch bei Gewinnen nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e) Doppelbuchstabe cc) Einkommensteuergesetz, da sich diese aus Immobilienveräußerungen speisen, nicht sachgerecht. Daher sollen sie weiterhin – wie bei der Direktanlage – auch im Rahmen der Fondsanlage für steuerbegünstigte Anleger steuerfrei bleiben (Begründung **§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 InvStG-Entwurf**).

Künftig werden deshalb die Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaften mit überwiegend inländischem Grundbesitzwert den inländischen Immobilienerträgen nach § 6 Absatz 4 InvStG zugeordnet (vgl. **§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 InvStG-Entwurf**), für die auch weiterhin die Steuerbefreiungen nach § 8 und § 10 Investmentsteuergesetz gewährt werden.

Ausgliederung der Einkünfte aus einem (inländischen) Gewerbebetrieb nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz bei aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung

Die nach noch geltendem Recht von **§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Investmentsteuergesetz** mitumfassten gewerblichen Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz sollen ausgegliedert und künftig separat durch **§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 InvStG-Entwurf** erfasst werden.

Nach wie vor unterliegen dabei die Einkünfte aus einer Mitunternehmerschaft nur dann der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte, wenn die Mitunternehmerschaft eine Betriebsstätte im Inland unterhält oder ein sonstiger Tatbestand des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz vorliegt. Es ist also weiterhin immer ein entsprechender Inlandsbezug erforderlich. Einkünfte aus einer im Ausland gewerblich tätigen Mitunternehmerschaft werden somit nicht erfasst werden. Die bloße Wahrnehmung von Gesellschafterrechten an im Ausland gewerblich tätigen Mitunternehmerschaften durch den inländischen Fondsverwalter (Kapitalverwaltungsgesellschaft i. S. d. § 17 KAGB) führt nicht zur Begründung einer inländischen Geschäftsleitungsbetriebsstelle, sodass das ausländische Besteuerungssubstrat nicht ins Inland gezogen wird (Begründung zu **§ 6 Absatz 5 Satz 3 InvStG-Entwurf**).

Ebenfalls wird die bisherige Regelung fortgeführt, dass gewerbliche Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz nur insoweit als sonstige inländische Einkünfte zu erfassen sind, wie der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet (vgl. **§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 InvStG-Entwurf**). Diese Regelung wurde durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, 2451) in **§ 6 Absatz 5 Investmentsteuergesetz**. Ausweislich der damaligen Gesetzesbegründung sollte bei der Beteiligung eines Investmentfonds an einer Mitunternehmerschaft generell von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen sein. Da jedoch in der steuerlichen Literatur teilweise vertreten wird, dass das bloße „passive“ Halten von Beteiligungen an Mitunternehmerschaften keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung darstellt, bestimmt nun der neu eingefügte **§ 6 Absatz 5 Satz 3 InvStG-Entwurf** ausdrücklich, dass bei der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft – vorbehaltlich der neuen Regelung in **§ 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 Investmentsteuergesetz** zum Nachweis einer vermögensverwaltender Tätigkeit – stets eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vorliegt.

Nachweis vermögensverwaltender Tätigkeit bei gewerblich geprägten und gewerblich infizierten Personengesellschaft

Für Einkünfte aus Beteiligungen an gewerblich geprägten oder gewerblich infizierten Personengesellschaft liegt nach **§ 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 InvStG-Entwurf** keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor, soweit der Investmentfonds (oder die zuständige Finanzbehörde) nachweist, dass die Einkünfte aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten dieser Personengesellschaften stam-



men. Wird dieser Nachweis geführt, sind die Einkünfte nicht als sonstige inländische Einkünfte nach **§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 InvStG-Entwurf** (gewerbliche Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz) zu erfassen. **§ 6 Absatz 5a Satz 2 InvStG-Entwurf** stellt aber klar, dass dann von sonstigen inländischen Einkünften nach **§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Investmentsteuergesetz** auszugehen ist, soweit es sich um andere Einkünfte (als gewerbliche Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz) im Sinne von § 49 Absatz 1 Einkommensteuergesetz handelt und diese nicht bereits von den insoweit vorrangigen **§ 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 InvStG-Entwurf** als inländische Beteiligungseinnahmen oder von **§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 InvStG-Entwurf** als inländische Immobilienerträge erfasst werden.

Wird der Nachweis hingegen nicht erbracht, ist nach **§ 6 Absatz 5 Satz 3 InvStG-Entwurf** von gewerblichen Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz auf Grund aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung auszugehen und dementsprechend handelt es sich um sonstige inländische Einkünfte nach **§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 InvStG-Entwurf**.

Wegfall der Steuerbefreiung nach § 8 und § 10 Investmentsteuergesetz für sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 InvStG-Entwurf (gewerbliche Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz)

Sämtliche nach **§ 6 Absatz 2 Investmentsteuergesetz** grundsätzlich steuerpflichtigen Einkünfte eines Investmentfonds und damit auch seine sonstigen inländischen Einkünfte nach **§ 6 Absatz 5 Investmentsteuergesetz** können bisher, soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger wie beispielsweise gemeinnützige Stiftungen beteiligt sind, nach **§ 8 Absatz 1 Investmentsteuergesetz** auf Antrag des Investmentfonds steuerbefreit werden.

Bei Investmentfonds, an denen sich ausschließlich solche steuerbegünstigten Anleger nach **§ 8 Absatz 1 Investmentsteuergesetz** beteiligen dürfen, sind nach **§ 10 Investmentsteuergesetz** die Einkünfte vollständig, also wiederum inklusive ihrer sonstigen inländischen Einkünfte steuerbefreit.

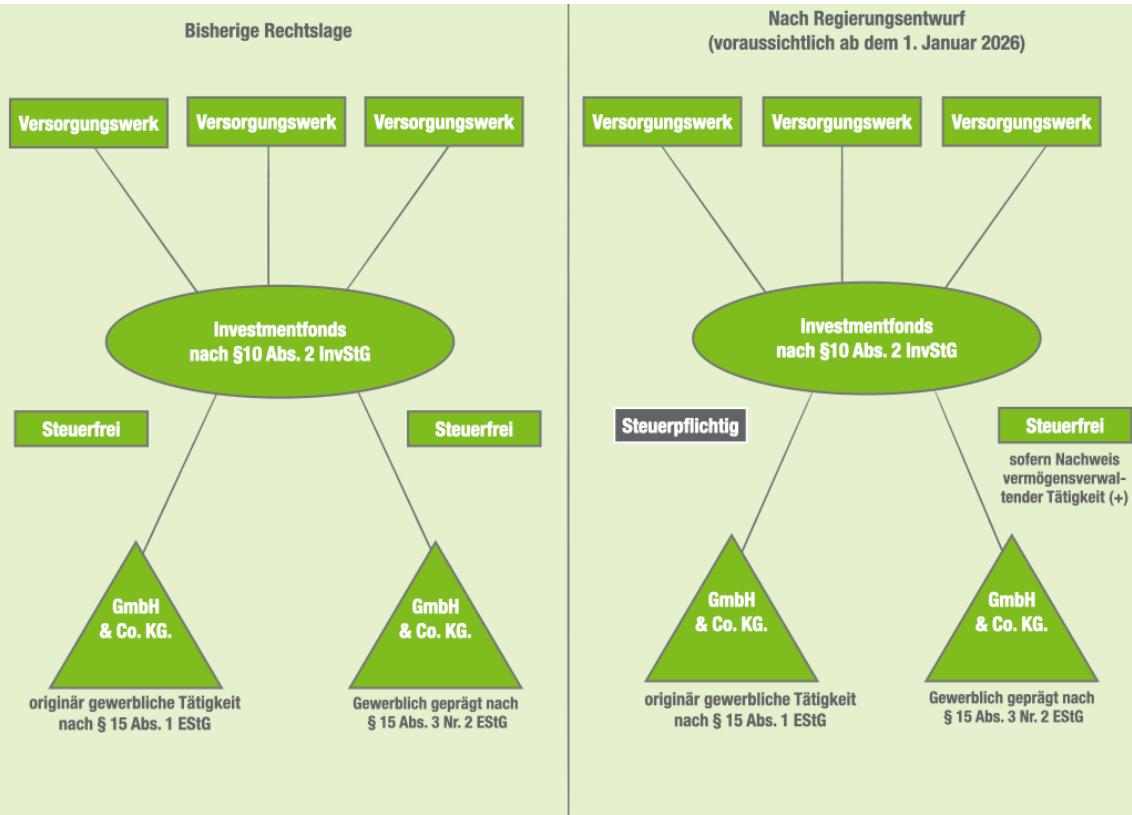
In entsprechender Anwendung von **§ 8 Absatz 2 Investmentsteuergesetz** (der die Befreiung von inländischen Immobilienerträgen gewährt) können die sonstigen inländischen Einkünfte auch von der Steuer befreit werden, soweit an dem Investmentfonds bestimmte steuerbegünstigte Anleger nach **§ 8 Absatz 2 Investmentsteuergesetz** wie beispielsweise berufsständische Versorgungswerke oder Pensionskassen beteiligt sind (vgl. [BMF Anwendungserlass zum Investmentsteuergesetz](#), 21. Mai 2019 Rn. 8.14).

Dasselbe gilt nach **§ 10 Absatz 2 Investmentsteuergesetz** für die Steuerbefreiung sonstiger inländischer Einkünfte für Investmentfonds, an denen sich ausschließlich solche besteuert begünstigten Anleger nach **§ 8 Absatz 2 Investmentsteuergesetz** beteiligen dürfen (vgl. [BMF Anwendungserlass zum Investmentsteuergesetz](#), 21. Mai 2019 Rn. 10.17).

Diese bislang lediglich nach Erlasslage gewährten Steuerbefreiungen für sonstige inländische Einkünfte werden zunächst in **§ 8 Absatz 2 Satz 2 InvStG-Entwurf** sowie in **§ 10 Absatz 2 Satz 2 InvStG-Entwurf** auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Allerdings werden von dieser Steuerbefreiung nunmehr die in **§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 InvStG-Entwurf** ausgegliederten sonstige inländische Einkünfte (gewerbliche Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz) ausgenommen.

Dies betrifft Einkünfte aus Mitunternehmerschaften mit originär gewerblicher Tätigkeit ebenso wie Einkünfte aus lediglich gewerblich geprägten oder gewerblich infizierten Personengesellschaften, sofern für diese Einkünfte der Nachweis nach **§ 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 InvStG-Entwurf** nicht erbracht wird, dass sie aus vermögensverwaltender Tätigkeit stammen.



Das Gesetz enthält dabei keine näheren Bestimmungen dazu, wie dieser Nachweis der Vermögensverwaltung zu erbringen ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu **§ 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 InvStG-Entwurf** gehe es im Kern darum, dass der Investmentfonds die Tätigkeit der Personengesellschaft erläutert und in Zweifelsfällen darlegt, warum aus seiner Sicht die Schwelle zu einer gewerblichen Tätigkeit noch nicht überschritten ist. Sollten sich in der Praxis Zweifelsfragen zu dem Nachweis ergeben, könnten diese in einem BMF-Schreiben geklärt werden. Hier scheint uns die Prognose, dass es eines solchen BMF-Schreibens zur Klärung von Zweifelsfragen bedürfen wird, nicht zu gewagt.

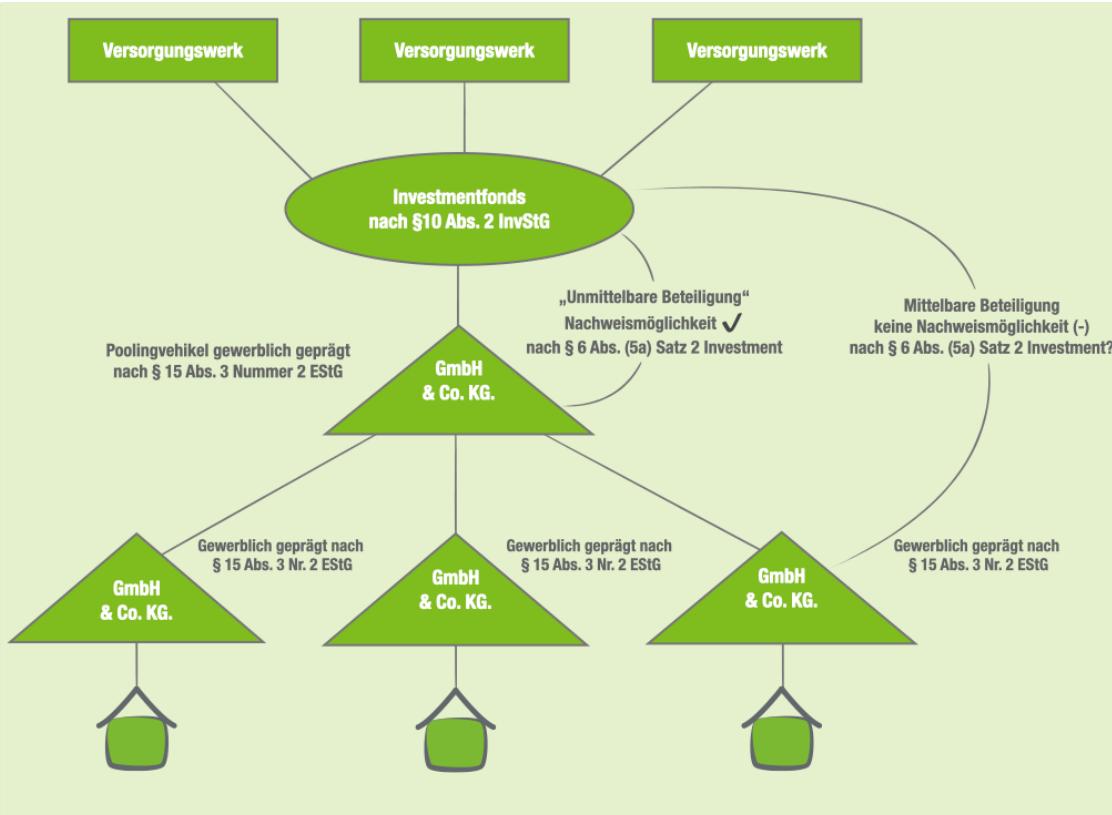
Zweifelhaftes Unmittelbarkeitserfordernis für den Nachweis vermögensverwaltender Tätigkeit

Ein erste Zweifelsfrage ergibt sich unseres Erachtens bereits aus der gesetzlichen Regelung nach **§ 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 InvStG-Entwurf**, die die Möglichkeit des Nachweises dafür, dass Einkünfte aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten stammen, bei unmittelbaren Beteiligungen an gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften zulässt.

Hier stellt sich die Frage, wie das Tatbestandsmerkmal des unmittelbaren Haltens von Beteiligungen an gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften zu verstehen ist. Aus der Gesetzesbegründung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, ob und bejahendenfalls warum die Nachweismöglichkeit auf einstöckige Strukturen beschränkt bleiben sollte.

Bei einer mehrstöckigen Personengesellschaftstruktur scheint jedenfalls nach dem Wortlaut des **§ 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 InvStG-Entwurf** im Hinblick auf die nachgeordneten Personengesellschaften keine entsprechende Nachweismöglichkeit zu bestehen. Wäre das Merkmal der Unmittelbarkeit tatsächlich in diesem Sinne auszulegen, drohten die aus diesen Mitunternehmerschaften erzielten Einkünften auch dann als sonstige inländische Einkünfte nach **§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2**.

InvStG-Entwurf (gewerbliche Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz) eingeordnet zu werden, wenn diese ausschließlich aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten stammen. Mit einer solchen Einordnung würden dann auch die Möglichkeiten zu einer Steuerbefreiung dieser Einkünfte nach § 8 und § 10 Investmentsteuergesetz entfallen. Dies wäre unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Mehrere Verbände haben darauf bereits im Rahmen der Konsultation des Referentenentwurfs für das Standortfördergesetz aufmerksam gemacht. Es bleibt abzuwarten, ob die erbetene Streichung des Unmittelbarkeitsfordernis oder zumindest eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass bei mehrstöckigen Strukturen der Nachweis vermögensverwaltender Tätigkeit auch auf unterer Ebene möglich ist, im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch berücksichtigt werden wird. Andernfalls droht bis zur Veröffentlichung eines BMF-Schreibens zu den Änderungen durch das Standortfördergesetz Rechtsunsicherheit.



Zuordnung von über einen inländischen Gewerbetrieb bezogenen inländischen Beteiligungseinnahmen und inländischen Immobilienerträgen zu den sonstigen inländischen Einkünften

Anders als nach der bisherigen Rechtslage werden künftig nach **§ 6 Absatz 5 Satz 2 Investmentsteuergesetz** auch inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge, wenn sie Bestandteil der Einkünfte aus einem inländischen Gewerbetrieb nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz sind, als sonstige inländische Einkünfte nach **§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Investmentsteuergesetz** besteuert.

Dies soll nach der **Gesetzesbegründung** im Wesentlichen Fälle erfassen, in denen ein Investmentfonds die inländischen Beteiligungseinnahmen sowie die inländischen Immobilienerträge über eine originär gewerblich tätige Personengesellschaft bezieht. In diesen Fällen stehe der gewerbliche Charakter der Einkünfte im Vordergrund und daher sei eine Zuordnung zu den sonstigen inländischen Einkünften sachgerecht.



Soweit solche Einkünfte einem Steuerabzug unterliegen, also insbesondere bei inländischen Beteiligungseinnahmen nach **§ 6 Absatz 3 Investmentsteuergesetz**, hat der Steuerabzug nach dem neu eingefügten **§ 7 Absatz 2 Satz 2 InvStG-Entwurf** in diesen Fällen keine abgeltende Wirkung.

Da die Steuerbefreiungen nach **§ 8 Absatz 1 und 2 InvStG-Entwurf** sowie nach **§ 10 Absatz 1 und 2 InvStG-Entwurf** künftig für sonstige inländische Einkünfte nach **§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Investmentsteuergesetz** entfallen, kommt es auf Grund dieser durch **§ 6 Absatz 5 Satz 2 InvStG-Entwurf** angeordneten Zuordnung zu einer definitiven Besteuerung auf Fondsebene, wenn inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge über eine originär gewerblich tätige Personengesellschaft bezogen werden.

Dies gilt allerdings ebenso, wenn inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge über eine gewerblich infizierte oder gewerblich geprägte Personengesellschaft bezogen werden und der Nachweis, dass es sich um Einkünfte handelt, die aus vermögensverwaltender Tätigkeit stammen nach **§ 6 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3 InvStG-Entwurf** nicht erbracht werden kann – beispielsweise weil keine unmittelbare Beteiligung des Investmentfonds an diesen Personengesellschaften besteht.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Folge-Statusbescheinigungen

Bislang hat die nach **§ 7 Absatz 3 Investmentsteuergesetz** erteilte Bescheinigung über den Status als Investmentfonds nach **§ 7 Absatz 4 Satz 2 Investmentsteuergesetz** eine maximale Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Dies gilt nach aktueller Rechtslage sowohl für die erstmalige Erteilung der Statusbescheinigung wie auch für jede Folgebescheinigung des Status. Künftig wird die Gültigkeitsdauer für Folgebescheinigungen nach **§ 7 Absatz 4 Satz 2 InvStG-Entwurf** auf maximal fünf Jahre verlängert. Die Dreijahresfrist gilt nur noch für die erstmalige Erteilung der Statusbescheinigung. Damit soll sowohl der Bürokratieaufwand der Fondsbranche als auch der Vollzugsaufwand in der Finanzverwaltung reduziert werden (vgl. Begründung zu **§ 7 Absatz 4**).

Erweiterung des Ausschlusses von Einnahmen aus der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung für die Gewerbesteuer

Gegenwärtig werden nach **§ 15 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz** für Zwecke der Gewerbesteuer lediglich Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung bei Beteiligungen an Immobiliengesellschaften ausgenommen.

Durch die Erweiterung von **§ 15 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf** soll dies zukünftig auch für Beteiligungen an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien gerichtet ist, Infrastruktur-Projektgesellschaften sowie ÖPP-Projektgesellschaften gelten.

Nach der Begründung des Entwurfes zu **§ 15 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz -Entwurf** soll dadurch vor allem eine administrative Erleichterung für diese Anlagegegenstände erreicht werden, indem die Feststellung eines Gewerbesteuermessbetrags auf Gesellschaftsebene und Fondsebene vermieden wird.

Denn, wenn es sich bei den vom Investmentfonds gehaltenen EE-Gesellschaften und ÖPP- sowie Infrastruktur-Projektgesellschaften (im Weiteren zusammengefasst als „Portfolio-Gesellschaften“ bezeichnet) um gewerblich tätige Personengesellschaften handelt, unterliegen diese selbst einer Gewerbesteuerpflicht, soweit im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird. Um eine Doppelbesteuerung mit Gewerbesteuer zu vermeiden, sieht § 9 Nummer 2 Gewerbesteuergesetz vor, dass die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage der Gesellschafter (hier: der Investmentfonds) um die Gewinnanteile aus diesen gewerblich tätigen Personengesellschaften zu kürzen ist.



Ein Investmentfonds, der in eine im Inland gewerblich tätige Personengesellschaft investiert, wäre also mit den daraus resultierenden Gewinnanteilen grundsätzlich steuerpflichtig, aber seine gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage wäre wiederum um diese Gewinnanteile zu kürzen.

Sofern es sich bei den Portfolio-Gesellschaften um Kapitalgesellschaften handelt, wäre das Halten der Kapitalgesellschaftsbeteiligungen durch den Investmentfonds im Regelfall als vermögensverwaltende Tätigkeit anzusehen. Falls das Halten der Beteiligungen an Kapitalgesellschaften aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise als gewerbliche Tätigkeit einzustufen wäre, wären die betreffenden Gewinnanteile bei einer Beteiligungsquote von mindestens 15 Prozent zu Beginn des Erhebungszitraum nach § 9 Nummer 2a Gewerbesteuergesetz ebenfalls von der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage des Investmentfonds auszunehmen.

Die Einnahmen aus den Portfolio-Gesellschaften werden ebenso wie die Einnahmen aus Immobilien-Gesellschaften nicht in die 5 %-Grenze für Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung nach **§ 15 Absatz 3 Investmentsteuergesetz** einbezogen, unterhalb der die Voraussetzungen für die Gewerbesteuerbefreiung nach **§ 15 Absatz 2 Investmentsteuergesetz** als erfüllt gilt.

Erweiterte Anlagemöglichkeiten für Spezial-Investmentfonds

Die Anlagebestimmungen nach § 26 Investmentsteuergesetz für Spezial-Investmentfonds werden erweitert.

Erwerbbarkeit von AIF in der Rechtsform einer Personengesellschaft

Bisher können Spezial-Investmentfonds nach § 26 Nummer 4 Buchstabe h) Investmentsteuergesetz neben Investmentanteilen an OGAW-Fonds nur solche Investmentanteile an inländischen und ausländischen Investmentfonds erwerben, die ihrerseits die Voraussetzungen nach § 26 Nummer 1 bis 7 Investmentsteuergesetz erfüllen. Diese Einschränkung soll entfallen.

Nach **§ 26 Nummer 4 Buchstabe h) Investmentsteuergesetz-Entwurf** dürfen Spezial-Investmentfonds künftig nicht nur Investmentanteile an allen Arten von inländischen und ausländischen Investmentfonds erwerben, sondern darüber hinaus auch Anteile an allen Arten von inländischen und ausländischen Investmentvermögen nach **§ 1 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch**. Damit dürfen Spezial-Investmentfonds sich dann beispielsweise auch an Immobilien-, Private Equity- und Infrastruktur-Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die nach **§ 1 Absatz 3 Nummer 2 Investmentsteuergesetz** keine Investmentfonds sind, beteiligen.

Erwerbbarkeit von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien gerichtet ist

Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien nach § 1 Absatz 19 Nummer 6a KAGB gerichtet ist, sollen nun ausdrücklich in die nach **§ 26 Nummer 4 Buchstabe j InvStG-Entwurf** zulässigen Vermögensgegenstände aufgenommen werden. Die Ergänzung soll die Investition in diese Gesellschaften rechtssicher ermöglichen. Dabei handelt es sich – auch ausweislich der Begründung zu **§ 26 Nummer 4 Buchstabe j InvStG-Entwurf** – um eine klarstellende Regelung, da sich bereits nach geltendem Recht aus **§ 26 Nummer 6 Buchstabe c Investmentsteuergesetz** (künftig: Buchstabe a) die grundsätzliche Zulässigkeit von Investitionen in Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien gerichtet ist, ergibt.

Aufhebung der Begrenzung für Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber eine neue Anlagebestimmung in § 26 Nummer 7a Investmentsteuergesetz eingeführt. Diese erhöhte zunächst die zulässige Grenze für be-



stimmte Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung eines Spezial-Investmentfonds von unter 5 Prozent auf 10 Prozent, wenn diese Einnahmen aus der Erzeugung und Lieferung von Strom stammen und im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen (vgl. **beleuchtet** vom 22. Dezember 2022. Durch das Wachstumschancengesetz wurde die Grenze noch einmal von 10 auf 20 Prozent erhöht (vgl. **beleuchtet** vom 27. Juli 2023)).

Die Regelung hat bislang aber nicht dazu geführt, dass Spezial-Investmentfonds in weitem Umfang in die Erzeugung erneuerbarer Energien investieren, da bei einem Überschreiten der Grenze noch immer der Verlust des Status als Spezial-Investmentfonds droht. Dieser Statusverlust würde zu einer fiktiven Veräußerung aller Vermögensgegenstände unter Aufdecken der stillen Reserven führen. Zudem würden die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds auf Ebene der Anleger als veräußert gelten – ebenfalls unter Aufdeckung stiller Reserven.

Durch die Neufassung von **§ 26 Nummer 7a Satz 2 InvStG-Entwurf** soll daher die Begrenzung für Einnahmen aus der Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien sowie aus der Bewirtschaftung von Ladestationen für Elektromobilität, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen, aufgehoben werden. Vielmehr werden solche Einnahmen künftig insgesamt nicht mehr für die Grenze der Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung nach **§ 26 Nummer 7a Satz 1 InvStG-Entwurf** berücksichtigt.

Damit soll für Spezial-Investmentfonds ein rechtssicherer Rahmen für Investitionen beispielsweise in Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien geschaffen werden. Wie bisher schon muss die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien erfolgen. Dieser Zusammenhang ist beispielsweise bei Photovoltaik-Anlagen auf dem Dach einer vermieteten oder verpachteten Immobilie, an der Fassade ober bei einem überdachten Parkplatz gegeben. In Betracht kommen aber auch Anlagen, die in räumlicher Nähe zu einer Immobilie errichtet werden. Für den Zusammenhang mit einer Immobilie kommt es nur auf die Art der Energieerzeugung und nicht auf die anschließende Nutzung der Energie an. Daher ist es nicht erforderlich, dass der erzeugte Strom oder die sonstige Energie ausschließlich den Mietern oder Pächtern der Immobilie (entgeltlich) überlassen wird, sondern es ist gleichermaßen zulässig, wenn der Strom in das öffentliche Netz eingespeist oder an Dritte veräußert wird (Begründung zu **§ 26 Absatz 7a InvStG-Entwurf**).

Ebenfalls aus der Ermittlung der 5 Prozent-Grenze der Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung **§ 26 Nummer 7a Satz 1 InvStG-Entwurf** herausgenommen werden Einkünfte aus Investmentanteilen und Anteilen nach dem erweiterten **§ 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG-Entwurf** sowie aus Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des **§ 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG-Entwurf**. Letztere sind nicht mehr nur wie bisher Immobilien-Gesellschaften, sondern künftig zudem auch Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien gerichtet ist, Infrastruktur-Projektgesellschaften sowie ÖPP-Projektgesellschaften. Damit wird es Spezial-Investmentfonds möglich, in wesentlich weiterem Umfang in erneuerbare Energien und Infrastruktur sowie in Private Equity und Venture Capital Fonds zu investieren.

Allerdings soll sichergestellt werden, dass Spezial-Investmentfonds die aus diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten resultierenden Einkünfte auf ihrer Ebene im Veranlagungsverfahren versteuern. Daher kann sich ein Spezial-Investmentfonds bei sonstigen inländischen Einkünften aus gewerblichen Einkunftsquellen im Sinne des **§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 InvStG** nach **§ 30 Absatz 5 Satz 2 InvStG-Entwurf** und **§ 33 Absatz 4 Satz 3 InvStG -Entwurf** nicht durch die Transparenz- und Erhebungsoptionen von seiner Körperschaftsteuerpflicht befreien.



Aufhebung der Beteiligungsgrenze für Kapitalgesellschaften, die Infrastruktur-Projekte betreiben

Nach **§ 26 Nummer 6 Satz 1 Investmentsteuergesetz** dürfen sich Spezial-Investmentfonds grundsätzlich nur zu weniger als 10 Prozent am Kapital einer Kapitalgesellschaft beteiligen. Neben den bisher dazu schon in **§ 26 Nummer 6 Satz 2 Investmentsteuergesetz** bestehenden Ausnahmen für Immobilien-Gesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien gerichtet ist, an denen bis zu 100 Prozent der Anteile gehalten werden dürfen, wird eine weitere Ausnahme geschaffen. Nach **§ 26 Nummer 6 Satz 2 Investmentsteuergesetz -Entwurf** dürfen künftig auch bis zu 100 Prozent Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gehalten werden.

Fazit und Anwendungszeitpunkte

Insgesamt ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass das Anliegen, Kapitalmittel für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur in stärkerem Umfang nutzbar zu machen, wieder aufgegriffen wurde und nun hoffentlich im Herbst der Reformen endgültig verabschiedet wird. Es bleibt zu hoffen, dass die Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Nachweis von Einkünften aus vermögensverwaltender Tätigkeit bei mehrstöckigen Personengesellschaftsstrukturen noch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens adressiert werden.

Die Klarstellung zum Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetz in **§ 1 Absatz 2 Satz 2 InvStG-Entwurf** sowie die Erweiterungen der Anlagebestimmungen für Spezial-Investmentfonds nach **§ 26 InvStG-Entwurf** sollen nach **§ 57 Absatz 11 Nummer 1** bereits ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden sein, um hier eine möglichst zeitnahe Erweiterung der Anlagemöglichkeiten zu erreichen.

Die übrigen Neuregelungen sind mit nach **§ 57 Absatz 11 Nummer 2 und Nummer 3 InvStG -Entwurf** erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die einem (Spezial-)Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2025 beginnt. Für Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaften mit überwiegendem inländischen Grundbesitzwert gilt dies nur, wenn die Veräußerung nach dem 27. März 2024 erfolgt und nur soweit den Gewinnen nach dem 27. März 2024 eingetretene Wertänderungen zugrunde liegen. Ausweislich der Begründung zu **§ 57 Absatz 11 Nummer 3 InvStG-Entwurf** dient dies der Vermeidung von Rückwirkungen.

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51

carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52

carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann

Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-53

holger.hartmann@bepartners.pro



Dr. Daniel Schwarz

Senior Associate . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-69

daniel.schwarz@bepartners.pro



bepartners

Bedecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>

